

Erläuterungen

Zu Titel 182 10:

Die Darlehen (einschließlich der aus dem Härtefonds bewilligten) beliefen sich am 1. Januar 2005 auf rund	2 900 EUR
Veranschlagt sind unter Berücksichtigung von Ausfällen, Stundungen und Verzichten gemäß § 72 (1) BEG rund	100 EUR

Zu Titel 182 11:

Die Darlehen (einschließlich der aus dem Härtefonds bewilligten) beliefen sich am 1. Januar 2005 auf rund	3 800 EUR
Veranschlagt sind unter Berücksichtigung von 2 tilgungsfreien Jahren für Neubewilligung und von Verzichten gemäß § 72 (1) BEG rund	100 EUR

Zu Titel 231 00:

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu leistenden Entschädigungsaufwendungen ab 1. April 1956 je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit dieser Länder getragen. Die vom Land Berlin zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden ab 1. April 1956 zu 60% vom Bund, zu 25% von der Gesamtheit der in Satz 1 bezeichneten Länder und zu 15% vom Land Berlin getragen.

Die in Absatz 1 bezeichneten Länder bringen ihre nach Absatz 1 insgesamt zu tragenden Anteile an den Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. Soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den hiernach auf sie entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund diesen Ländern den Unterschiedsbetrag; soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den auf sie entfallenden Anteil nicht erreichen, führen diese Länder den Unterschiedsbetrag an den Bund ab. Der vom Bund erstattete Anteil beträgt im Durchschnitt 45% der aufgewendeten Erstattungsleistungen. Bei den Ausgaben nach Art. V BEG-Schlussgesetz erhöht sich dieser Satz auf 85,5%. Vgl. Erläuterungen zu Titel 681 10, 681 11 und 681 13.

Kapitel 03 810**Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)**

1. Die Ausgaben der Titel 681 10 bis 681 23 sind übertragbar.
2. Die Ausgaben bei Titel 681 10 bis 681 23 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 231 00 fließen den Titeln 681 10 bis 681 13 und 681 18 bis 681 20 zu.

681 10	244	Härtefonds zur Unterstützung von NS-Opfern aus Billigkeitsgründen Hieraus werden im Umfang von 200.000 EUR Beratungsangebote für NS- Verfolgte finanziert.	2 300 000	2 300 000	—	1 001
681 11	244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	7 800 000	8 400 000	-600 000	7 930
681 12	244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Inland.	150 000	200 000	-50 000	145
681 13	244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland.	50 000	50 000	—	—
681 14	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	380 000	380 000	—	381
681 15	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Inland	20 000	25 000	-5 000	16
681 16	244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Inland.	25 000	25 000	—	22

Erläuterungen

Zu Hauptgruppe 6:**Zu Titel 681 10:**

Grundlage für die Gewährung der Leistungen aus dem Härtefonds sind die am 1.1.1996 in Kraft getretenen Richtlinien der Landesregierung (Härterichtlinien NRW) vom 11.6.1996 (SMBI.NW. 25). Der Ansatz kann im Rahmen der Deckungsfähigkeit (s. Nr. 2 des Haushaltsvermerks zur Hauptgruppe 6) um einen Betrag von bis zu 700.000 EUR auf 3.000.000 EUR verstärkt werden.

Zu den Titeln 681 12, 681 18 und 681 19:

Veranschlagt sind die Renten

- a) für Schaden an Leben,
- b) für Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- d) nach dem Versorgungskassengesetz (weitergehendes Landesrecht).

Zu den Titeln 681 13 und 681 20:

Veranschlagt sind die Kapitalentschädigungen nach dem BEG und nach bisherigem Landesrecht sowie die Beihilfen für überregionale Verfolgten-
gruppen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes, und zwar für

- a) Schaden an Leben,
- b) Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) Schaden an Freiheit,
- d) Schaden an Eigentum,
- e) Schaden an Vermögen,
- f) Schaden durch Zahlungen von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten,
- g) Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- h) Soforthilfe für Rückwanderer,
- i) Beihilfe für überregionale Verfolgtengruppen.

Zu den Titeln 681 14 , 681 15, 681 21 und 681 22:

Veranschlagt sind die Kosten für Heilverfahren, Krankenversorgung, Hausgeld und Umschulungsbeihilfen nach dem BEG sowie nach bisherigem Landesrecht.

Zu den Titeln 681 16 und 681 23:

Veranschlagt sind die nach den Bestimmungen der §§ 165 und 171 BEG anfallenden Leistungen zum Härteausgleich.

Kapitel 03 810**Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR
681 17	244	Sonderunterstützungen (50%ige Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe)	60 000	105 000	-45 000	42
681 18	244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland	91 950 000	98 400 000	-6 450 000	99 639
681 19	244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Ausland	20 000	25 000	-5 000	13
681 20	244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland	25 000	25 000	—	27
681 21	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland ..	2 000 000	2 000 000	—	1 586
681 22	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Ausland	10 000	15 000	-5 000	—
681 23	244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Ausland	50 000	50 000	—	39
685 00	244	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Verfolgtenorganisationen	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 03 810			104 840 000	112 000 000	-7 160 000	110 840

Erläuterungen

Zu Titel 681 17:

Veranschlagt sind die 50%igen Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe für die nach § 26 Abs. 1 des Landesenerkennungsgesetzes vom 4. März 1952 (SGV. NW. 25) anspruchsberechtigten anerkannten Verfolgten.